

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



## Beschlussantrag Nr. : 059-2010

24.02.2010

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Federführende Stelle ist:** FB Personal/Recht

### Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2010			
Stadtrat	17.03.2010			

### Beschlussgegenstand:

Aufwandsentschädigung für die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen

### Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 und § 8 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) die Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung für die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Höhe von 266,00 Euro rückwirkend ab 01.01.2010.

### Begründung:

Seit dem 01.07.2007 erhält die Oberbürgermeisterin auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 84-2007 vom 10.10.2007 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 275,00 Euro.

Als für die Einstufung maßgebliche Einwohnerzahl war damals nach § 8 Satz 3 KomBesVO für die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen die Summe aus ihrer Einwohnerzahl und der Einwohnerzahl der sonstigen der Verwaltungsgemeinschaft angehörenden Gemeinden, mithin insgesamt 59248 Einwohner, heranzuziehen. Die Einstufung erfolgte nach § 7 Abs. 1 KomBesVO dementsprechend in die Größenklasse zwischen 50001 und 150000 Einwohner (§ 7 Abs. 1 KomBesVO: „bis zu 150000“), so dass sich die Aufwandsentschädigung in einem Rahmen von 271,00 bis 307,00 Euro monatlich zu bewegen hatte. Dem wurde mit der Festlegung der Aufwandsentschädigung auf 275,00 Euro pro Monat entsprochen.

Auf Grund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen mit Ablauf des 31.12.2009 verringert sich zum 01.01.2010 die Einwohnerzahl auf eine hier maßgebliche Zahl von 46355 (Einwohnerzahl der Stadt Bitterfeld-Wolfen 44762 zuzüglich der Einwohnerzahl der damaligen Gemeinde Bobbau 1593 jeweils zum Stichtag 30.06.2009, Zahlen des statischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, vorliegend erst seit 08.02.2010).

Mit dieser Einwohnerzahl von 46355 hat gemäß § 7 Abs. 1 KomBesVO eine Einstufung in die niedrigere Größenklasse zwischen 30001 und 50000 Einwohner (§ 7 Abs. 1 KomBesVO: „bis zu 50000“) zu erfolgen, so dass sich die Aufwandsentschädigung nun in einem Rahmen von 241,00 bis 271,00 Euro zu bewegen hat.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Aufwandsentschädigung in Höhe von 266,00 Euro pro Monat wurde anhand der konkreten Einwohnerzahl im Rahmen der Einwohnerspanne nach § 7 Abs. 1 KomBesVO wie folgt berechnet.

- Es wurde bei einer Einwohnerzahl von 30001 (untere Einwohnergrenze) eine Aufwandsentschädigung von 241 Euro (niedrigster Aufwandsentschädigungsbetrag) und bei einer Einwohnerzahl von 50000 (obere Einwohnergrenze) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 271 Euro (höchster Aufwandsentschädigungsbetrag) angenommen.

- Einer Einwohnerspanne von 19999 Einwohner (aufgerundet 20000 Einwohner) entspricht somit eine finanzielle Spanne von 30 Euro, so dass 1000 Einwohnern innerhalb dieser Spanne ein Betrag von 1,50 Euro innerhalb dieser Spanne entspricht.

- Die Stadt Bitterfeld-Wolfen liegt mit 16354 Einwohnern über der unteren Einwohnergrenze von 30001 Einwohnern. Dies ergibt bei einem Betrag von 1,50 Euro pro 1000 Einwohner einen Betrag von insgesamt 24,53 Euro (16,354 TEW \* 1,50 Euro), der dem niedrigsten Aufwandsentschädigungsbetrag von 241,00 Euro hinzuzurechnen ist.

- Die sich daraus ergebende Summe von 265,53 Euro wurde sodann entsprechend der Rundungsregeln auf volle Euro und damit auf 266,00 Euro aufgerundet.

Insofern wird die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 266,00 Euro monatlich als angemessen angesehen. In 2010 überzahlte Beträge werden ordnungsgemäß mit künftigen Zahlungen verrechnet.

#### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

GO LSA  
KomBesVO

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?** Beschluss Nr. 84-2007 vom 10.10.2007

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** keine

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

**a) einmalig:**

**b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)** Einsparung von 108,00 Euro/Jahr, da Aufwandsentschädigung um 9,00 Euro monatlich niedriger liegt als bisher (9,00 Euro \* 12 Monate)

**c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:** 2010

Sachkonto 50110 40001

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **059-2010**

**Anlagen:**  
keine